

## 2. Umfassende funktionelle Bindung

Dem allgemeinen Gleichheitssatz kommt auch funktionell betrachtet eine umfassende Geltung zu, das heisst, er gilt für die Rechtssetzung und die Vollziehung.<sup>129</sup> Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

«Der in Art. 31 der Verfassung aufgestellte Gleichheitssatz muss [...] als allgemeiner, das gesamte staatliche Leben beherrschender Grundsatz angesehen werden, der von allen staatlichen Organen [...] ausgestaltet und konkretisiert werden muss.»<sup>130</sup>

## VIII. THESEN

1. Der Gedanke der Rechtsgleichheit wird seit der Antike diskutiert. Aber erst im Anschluss an die Französische Revolution 1789 mit ihren Forderungen nach *liberté, égalité* und *fraternité* wurde die Rechtsgleichheit durch die französischen Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte auch ins *positive Recht* übernommen.

2. Die Landständische Verfassung vom 9. November 1818 stellt die erste Verfassungsurkunde Liechtensteins dar. Sie enthielt als einziges Grundrecht die Gleichheit bei der Grundstücksbesteuerung.

Seit dem Jahr 1815 war Liechtenstein Mitglied des Deutschen Bundes, deshalb galten die «Grundrechte des deutschen Volkes» auch in Liechtenstein. Die Grundrechte der Paulskirche standen aber nur kurze Zeit in Geltung und konnten nur eine geringe Wirkung entfalten.

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 legte in § 7 fest: «Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landes-

---

129 Zur Entwicklung der Gleichheitsbindung des Gesetzgebers siehe S. 69 ff.

130 StGH 1975/1, Entscheidung vom 29. April 1975, ELG 1973–1978, S. 373 (378). Vgl. dazu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 204. Zur umfassenden Geltung des allgemeinen Gleichheitssatzes auch in funktioneller Hinsicht vergleiche Häfelin/Haller, Rz 747 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 60 ff.; Müller G., Art. 4 aBV, Rz 30.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 9. Für Deutschland siehe Zippelius, Gleichheitssatz, S. 10 ff.